Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Nürnberg (ZweitwohnungssteuerS – ZwWStS) vom 28. Oktober 2004 (Amtsblatt S. 424), geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt S 539)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „ZweitwohnungssteuerS“ durch die Kurzbezeichnung „Zweitwohnungssteuersatzung“ ersetzt.

2. In § 5 wird die Angabe „10 %“ durch die Angabe „16 %“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

 „(3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben oder elektronisch über das von der Stadt hierfür vorgesehene Online-Formular zu übermitteln.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.